Zeitschrift: Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums
Herausgeber: Zürcher Institut für interreligiösen Dialog
Band: 41 (1985)

Artikel: Die Stellung der Frau im jüdischen Religionsgesetz (Halacha)
Autor: Posen, Jacob
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-960763

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE STELLUNG DER FRAU IM JÜDISCHEN RELIGIONSGESETZ (HALACHA)

von Jacob Posen

Die Gleichberechtigung der Frau ist ein Postulat, welches in vielen Staaten verwirklicht werden konnte. Dennoch wird mit Recht geltend gemacht, dass die Praxis der modernen Gesellschaft Frauen immer noch in vieler Hinsicht benachteiligt. Eine grosse Rolle spielt hierbei die historische Entwicklung der Stellung der Frau in der Gesellschaft. Im Judentum war von Anfang an das *Religionsgesetz* (Halacha) von ausschlaggebender Bedeutung, und sein Einfluss macht sich auch heute noch auf verschiedenen Gebieten bemerkbar.

Es sei vorausgeschickt, dass es verschiedene Richtungen innerhalb des Judentums in ihren Einstellungen zum Religionsgesetz gibt. Ein grosser Teil der Juden fühlt sich heute überhaupt nicht mehr an religionsgesetzliche Vorschriften gebunden. Ein anderer Teil interpretiert das überlieferte Glaubensgut in *religiös-liberaler* Weise. Für diese Gruppe ist es ein Leichtes, in der Frage der Gleichberechtigung von Frauen auch religionsgesetzliche Überlieferungen derart abzuändern oder gar abzuschaffen, dass sie einer völligen Gleichstellung von Mann und Frau nicht mehr hindernd im Wege stehen. Es sei hierbei auf gewisse Bestimmungen des jüdischen Eherechts mit seinen Auflagen betreffend Heirat und Scheidung hingewiesen.

Es gibt aber andererseits *traditionsbewusste und gesetzestreue* Juden, für die die biblischen Gesetze gemäss der Interpretation der Rabbinen des Talmuds und späterer Zeiten für ihre Lebensführung auch heute noch massgebend sind. Bis zum Beginn dieses Jahrhunderts war diese orthodoxe Gruppe repräsentativ für die Mehrheit aller Juden, obwohl es liberale und reformistisch eingestellte Gemeinden mit Gotteshäusern auch schon im 19. Jahrhundert, besonders in Westeuropa und Amerika, gab. Jetzt stellen orthodoxe Gemeinden nach dem Untergang der grossen jüdischen Zentren in Ost- und Mitteleuropa eine, — wenn auch bedeutende — Minderheit dar. Für diese Gemeinden und ihre Mitglieder ist das Jahrtausende alte Religionsgesetz — die *Halacha* — bindend, obwohl unter Umständen gewisse Änderungen im Geiste der Tradition auch heute noch vorgenommen werden.

Dr. Jacob Posen, Rabbiner emeritus der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich. Adresse: Mutschellenstrasse 115, CH-8038 Zürich.

Wenn Klagen laut werden, dass die Frau gegenüber dem Mann im modernen orthodoxen Judentum eine zweitrangige Stellung einnehme, so sind diese vor allem auf zwei Gebieten zu hören. Zum einen auf dem *Gebiet des jüdischen Familienrechts* und zum anderen, was den *Ausschluss der Frau von der aktiven Teilnahme am öffentlichen Gottesdienst* anbetrifft. Die Anwendung oder Nichtanwendung halachischer Vorschriften auf dem Gebiete des jüdischen Familienrechtes ist deshalb von ganz brisanter Bedeutung, weil nicht nur die Beantwortung der Frage: «Wer ist Jude?» davon abhängt, sondern weil biblische und talmudische Grundsätze von vornherein der Frau weniger Rechte als dem Manne zugestehen.

Hinzu kommt, dass im *Staate Israel* die Halacha des Eherechts als Staatsrecht gilt, dem sich der Einzelne, der eine Ehe schliessen oder auflösen will, nicht entziehen kann. Der Grund hierfür ist, dass das alte ottomanische Recht, welches den religiösen Autoritäten rechtsgültige Eheschliessungen und Scheidungen überliess, auch heute noch in Kraft ist. Weder die Britische Mandatsregierung noch der Staat Israel (seit 1948) waren gewillt, den Status quo abzuändern. Durch Beschluss der Knesset (das israelische Parlament) wurde dies ausdrücklich bestätigt, sodass ausnahmsweise talmudisches Recht mit seiner Halacha auf diesem Gebiet zum Staatsrecht wurde. Wie sehen nun einige dieser familienrechtlichen Vorschriften aus?

1. Die Frau im Familienrecht

Eheschliessung

Anders als im Christentum ist die jüdische Ehe kein Sakrament, sondern ein Vertrag, doch hat dieser Vertrag eine doppelte Wirkung. Mit dem Ehevertrag werden nicht nur materielle Rechte und Pflichten übernommen, sondern auch eine Änderung des persönlichen Status mit religiösen Folgen herbeigeführt. Die intime Beziehung zwischen Mann und Frau in der Ehe sondert die Frau insoweit ab, dass sie jetzt aus rituellen Gründen jedem anderen Manne verboten ist. Mit der Eheschliessung wird die Frau jedoch nicht zum Eigentum des Mannes. Sie ist ihm, was finanzielle Rechte anbetrifft, prinzipiell gleichgestellt. Um sie davor zu bewahren, ohne Unterhalt dazustehen, falls die Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst wird, haben die Rabbinen schon vor mehr als 2000 Jahren dafür gesorgt, dass ein *Ehekontrakt* (Ketuba) ihr zumindest einen minimalen Unterhalt zusichert. Es blieb den Parteien — normalerweise den Eltern des Brautpaares — überlassen, weitere vertragliche Abmachungen zu treffen. Um häuslichen Streit zu vermeiden haben die Rabbinen zusätzliche Verordnungen erlassen, die einerseits festschreiben, in welcher Weise der Mann für seine Frau zu sorgen hat, andererseits aber auch gewisse Pflichten der Frau in der Ehegemeinschaft definieren.

Durch die Ehe verliert die Frau nicht ihre Mündigkeit. Sie kann nach jüdischem Recht selbständig Verträge über bewegliche und unbewegliche Güter abschliessen, ohne der Zustimmung des Mannes zu bedürfen. Der Mann hat zwar die Nutzniessung an den Gütern, die die Frau mit in die Ehe bringt, doch bleiben die Eigentumsrechte bei der Frau. *Ihre* Erben und nicht die des Mannes haben Anspruch auf ihr Vermögen.

Scheidung

Eine jüdische Ehe kann nur durch Tod oder Scheidung beendigt werden. In talmudischen Zeiten gab es zwar die Möglichkeit, eine Ehe durch Gerichte auflösen zu lassen, doch wird schon lange kein Gebrauch mehr hiervon gemacht, weil es heutzutage kein Rabbinatsgericht gibt, das von allen jüdischen Kreisen vorbehaltlos anerkannt würde. Diese universale Anerkennung wäre für die Gültigkeit solcher Rechtsakte Voraussetzung.

Eine Auflösung der Ehe durch Todesfall eines der Partner setzt voraus, dass der Tod einwandfrei nachgewiesen wird. Auch hier ist eine verschiedenartige Behandlung von Mann und Frau zu erkennen, da letztere nicht wieder heiraten kann, bis der Nachweis des Todes ihres Mannes erbracht worden ist. Eine Erklärung des Todes von Amtes wegen im Falle eines Verschollenen gibt es nach der Halacha nicht. Dem Ehemann ist indessen in ähnlicher Situation eine Wiederverheiratung viel leichter möglich, da das biblische Recht Polygamie gestattet und die spätere rabbinische Rechtsprechung dies mitberücksichtigt. Die Frau hingegen bleibt zu Lebzeiten ihres Mannes an diesen gebunden und darf sich ohne *Scheidungsbrief* (Get) nicht wieder verheiraten.

Die Rabbinen haben sich zu allen Zeiten bemüht, das schwere Schicksal der *«verlassenen» Frauen* (Agunot) zu mildern und haben als Beweise eines Todesfalles auch Zeugenaussagen und Indizienbeweise zugelassen, die sonst nach jüdischem Recht nicht beweiskräftig wären. So werden Zeugenaussagen von Frauen und Hinweise auch von Nichtjuden von den Rabbinatsgerichten akzeptiert. Besonders in Zeiten der Verfolgung und Kriege hat man alle möglichen Beweismittel herangezogen, um den Tod eines vermissten Gatten zu etablieren. So hat man sich nach dem letzten Weltkrieg auch auf die Deportationslisten der Nazis gestützt, die die Namen von Juden enhielten, welche in Vernichtungslager gebracht wurden, obwohl keine Zeugen ihres Todes gefunden werden konnten.

Gemäss der Halacha kann nur der Ehemann seiner Frau einen Scheidungsbrief aushändigen und dadurch die Ehe auflösen. Die Rabbinen haben sich auch hier bemüht, die Frau vor der Willkür des Mannes zu schützen. Sie haben angeordnet, dass die Ehe prinzipiell nicht gegen den Willen der Frau

aufgelöst werden kann. Durch den Abschluss eines Ehevertrages (Ketuba) wurde ferner erreicht, dass die Frau im Falle einer Scheidung nicht mittellos dastand. Auch andere Konditionen, die der Frau gewisse Rechtsansprüche einräumen, können in diesen Vertrag aufgenommen werden. Dennoch ist die Tatsache nicht zu übersehen, dass es der Frau nicht zusteht, vom Rabbinatsgericht eine religiöse Scheidung — ausser in ganz wenigen Fällen — zu erzwingen. Die Abhängigkeit der Frau von ihrem Mann wirkt sich verschärfend dahingehend aus, dass dieser nur selten vom Gericht gezwungen werden kann, eine religiöse Scheidung vorzunehmen.

In *Israel* sind die Rabbinatsgerichte die einzig zuständigen Autoritäten, durch die Ehen geschlossen und aufgelöst werden können. Dort ist die religiöse Scheidung identisch mit der zivilen. Jedoch haben die Rabbinatsgerichte die Möglichkeit, eine Scheidung durch den Ehemann zu erzwingen, indem sie die Machtmittel des Staates zur Durchsetzung ihrer Entscheidung in Anspruch nehmen können. Dies kann unter Umständen zu Geld oder Gefängnisstrafen für den sich weigernden Ehemann führen.

Auch ausserhalb des Staates Israel hat eine Ehefrau die Möglichkeit, nach einer zivilen Scheidung die Überreichung eines *Get* durch das staatliche Gericht durchzusetzen, falls entsprechende Abmachungen rechtzeitig in die Scheidungsdokumente eingefügt worden sind. Trotzdem bleibt bei der ungleichen Behandlung von Mann und Frau im Scheidungsrecht das ungute Gefühl, dass die geltende Halacha die Frau benachteiligt.

Zeugnisfähigkeit der Frau

Zeugenaussagen von Frauen vor religiösen Gerichten werden nicht unbeschränkt anerkannt. Bei all den Fällen, in denen das Zeugnis von Frauen als unzulässig angesehen wird, handelt es sich nicht um ihre Glaubwürdigkeit, sondern darum, dass nach *biblischem Recht* die Wahrheitsfindung nur durch zwei Zeugen geschehen konnte, und zwar durch Männer, die von Anfang an einen Vorgang beobachtet hatten und in der Lage waren, Delinquenten vorher auch zu verwarnen. In anderen zivilen Fällen, wo es nicht um Leben und Tod ging, und wo den Richtern auch ein Indizienbeweis ausreichend erschien, waren Frauen gleichfalls als Zeugen zugelassen. Nach jüdischem Recht gibt es gewisse Disqualifikationen für Zeugen, wenn ihnen die Glaubwürdigkeit fehlt. So kann niemand sich selbst beschuldigen. Ebensowenig können Verwandte als Belastungs- oder Entlastungszeugen auftreten. Taubstumme, Kinder und geistig Behinderte waren vor Gericht nicht zugelassen, weil es von vorneherein zweifelhaft war, ob ihr Zeugnis die Wahrheit und nichts als die Wahrheit enthalten würde. Bei Fragen von Kaschrut (Speisege-

setze), Familienabstammung und anderer ritueller Fragen kommt es auf die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen an, und deshalb sind die Zeugnisse von Männern und Frauen gleichmässig glaubwürdig und zulässig.

Dennoch bleibt die Tatsache, dass das Zeugnis von Frauen dem eines Mannes nicht völlig gleichgesetzt wird. Es mag dies mit dem Gefühl zusammenhängen, dass man Frauen einen gewissen Schutz in der Öffentlichkeit gewähren wollte, denn nach jüdischem Recht *muss* derjenige, der um eine Sache Bescheid weiss, auch Zeugnis ablegen. Wenn man nun Frauen gezwungen hätte, zu allen Zeiten vor Gericht als Zeuginnen zu erscheinen, hätte dies mit ihren Privataufgaben im jüdischen Familienleben kollidieren können. Prinzipiell wird die Glaubwürdigkeit der Frauen anerkannt und die technische Unfähigkeit, in gewissen Fällen des biblischen Rechtes den Männern gleichgestellt zu werden, macht sie nicht zu unmündigen Personen, die überhaupt kein Zeugnis ablegen können und dürfen.

Erbrecht

In biblisch-talmudischen Zeiten war das *Erbrecht der Frau* sehr eingeschränkt. Heutzutage hat sich das geändert, und fast überall kann die Frau die gleichen Rechte wie der Mann als Erbin und Erblasserin beanspruchen. Dies hängt damit zusammen, dass in allen zivilisierten Staaten das Erbrecht durch staatliche Gesetzgebung geregelt ist und dass auf der Basis des Grundsatzes *Dina demalchuta dina* — «Das Staatsgesetz ist gültiges Gesetz» keine Frau gezwungen werden kann, andere Erbrechtsvorschriften, auch nicht religionsgeseztliche, zu akzeptieren. Dies gilt auch für den Staat Israel, wo ein neues Erbrecht geschaffen wurde und das rabbinische Erbrecht nur dann zur Anwendung kommt, wenn *alle* Beteiligten es wünschen.

2. Die Frau in der jüdischen Gemeinschaft

Was das Familienrecht anbetrifft, ist es heutzutage fast unmöglich, Jahrtausende alte Halacha in wesentlichen Punkten abzuändern. Es sind auch nicht Klagen gegen das Familienrecht und die damit verbundene Benachteiligung der jüdischen Frau im Vergleich mit ihrem Manne, die von traditionsbewussten Männern und Frauen geäussert werden. Bemängelt wird auch innerhalb toratreuer Kreise, dass die Frau in der jüdischen Gemeinschaft als minderberechtigt angesehen wird.

Gebote, zu denen Frauen nicht verpflichtet sind

Dies zeige sich schon beim *täglichen Gebet*, in einem der Segensprüche des Morgengebetes, in welchem der Mann Gott dafür dankt: «dass er ihn nicht als Frau erschaffen habe». Frauen dürfen stattdessen dafür danken, «dass Er sie nach Seinem Willen geschaffen habe». Weiter wird von mancher Seite gerügt, dass es Frauen nicht erlaubt sei, sich beim Gebet mit einem *Gebetsmantel* (Tallit) zu umhüllen oder *Gebetsriemen* (Tefillin) anzulegen.

Prinzipiell sind Männer und Frauen zur Einhaltung des Religionsgesetzes in gleicher Weise verpflichtet. Die Rabbinen haben aber eine Einschränkung getroffen, welche Frauen von der Erfüllung solcher Vorschriften befreit, deren Ausübung von einer *bestimmten Zeit* abhängig ist. Von der Verpflichtung, solche Gebote zu erfüllen, sind Frauen deshalb entbunden. Die Worte, die der Mann im Morgengebet ausspricht, spiegeln keine männliche Überlegenheit wider, sondern bringen zum Ausdruck, dass er Gott gegenüber zu Dank verpflichtet ist, dass er alle Gebote befolgen darf. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der jüdische Mann weitere Segenssprüche spricht und Gott dafür dankt, weder als Nichtjude noch als Sklave vor seinen Schöpfer zu treten — Personen, die gleichfalls von der Verpflichtung befreit sind, das Religionsgesetz auszuüben. Tallit und Tefillin sind Gebote, die nur zu bestimmten Zeiten, nämlich tagsüber, zu erfüllen sind. Und deshalb sind die Frauen nicht dazu verpflichtet. Das Problem ist jedoch, dass trotzdem eine ganze Reihe zeitlich begrenzter positiver Gebote von Frauen befolgt und ausgeübt werden dürfen und dass sie dabei einen Segensspruch (Beracha) sprechen sollen.

Hierzu gehören am Laubhüttenfest das «in die Hand nehmen» des Feststrausses (Lulav, bestehend aus vier Pflanzenarten) sowie das Anhören des Schofarblasens am Neujahrsfest. Es scheint deshalb kein Hindernis dafür zu geben, dass Frauen *freiwillig* positive Gebote ausüben dürfen. Was ist nun der Unterschied dieser Gebote zum Anlegen von Tallit und Tefillin, die den Frauen vorenthalten sind? Im Zusammenhang damit erhebt sich die weitere Frage, warum Frauen nicht zu einem Gemeindeforum (minjan) gerechnet werden können, welches aus einem Minimum von zehn erwachsenen Männern zu bestehen hat?

Die Antwort ist, dass wer eine Aufgabe auf *freiwilliger* Basis erfüllt, nicht demjenigen gleichgesetzt wird, der sie *pflichtgemäss* erledigt. Zwar schätzt man heutzutage den Freiwilligen und seine Leistung auf vielen Gebieten höher ein als denjenigen, der zu diesen Leistungen verpflichtet ist. Die Erfüllung einer Mizwa bedeutet jedoch im allgemeinen eine Verpflichtung Gott gegenüber, der man nachkommt, weil Er sie befohlen hat, und nicht weil sie aus einer blossen Stimmung heraus erfolgt. Aus diesem Grunde kommt ge-

mäss der Halacha die Teilnahme von Frauen als gleichberechtigte Mitglieder einer Betgemeinschaft nicht in Frage, da sie keineswegs von vorneherein zum öffentlichen Gemeindegebet verpflichtet sind.

Öffentlichkeit und Privatsphäre

Sollen Frauen deshalb alle kreativen religiösen Manifestationen untersagt bleiben? Man muss unterscheiden zwischen religiösen Handlungen in der Öffentlichkeit und solchen in der Privatsphäre. Das Gemeindegebet ist ein *öffentlicher Gottesdienst*. Man darf nicht vergessen, dass die jüdische Gemeinschaft bis zur Neuzeit sich bemühte, Frauen von der Männergesellschaft zu trennen und ihnen dadurch einen gewissen Schutz angedeihen zu lassen. Dies war schon zu Tempelzeiten der Fall, als man in den Tempelvorhöfen Emporen errichtete, auf denen die Frauen an Festen und Feiertagen Platz nahmen. Die Sitzordnung in traditionellen Synagogen spiegelt noch heute diese Trennung der Geschlechter wieder.

Anders hingegen die Erfüllung von Mizwot (Geboten), die in *häuslicher Umgebung* stattfinden. Da ist vor allem das *Entzünden der Lichter* am Freitagabend und vor Beginn der Festtage, welches als spezielle Aufgabe der jüdischen Frau anvertraut ist. Aber auch die *Benützung der Sukka* (Laubhütte) ist der jüdischen Frau auf freiwilliger Basis gestattet, weil dies zur Erfüllung der Gebote im häuslichen Kreise gehört. Wenn eine Frau solche Mizwot erfüllt, soll sie auch die entsprechenden Segenssprüche sagen.

Eine Reihe weiterer positiver Vorschriften, die zu bestimmten Zeiten zu erfüllen sind, obliegen auch den Frauen. Hierzu gehört das *Zünden der Chanukkalichter* sowie das *Anhören der Megilla* (Esther-Rolle am Purimfest). Zur Begründung für die Einhaltung dieser Gebote wird angeführt, dass die Errettung des ganzen jüdischen Volkes — auch der Frauen — bei diesen Gelegenheiten stattfand un deshalb auch Frauen sich der Errettung aus einstiger Gefahr bewusst bleiben sollen.

Aus dem Bishergesagten ergibt sich, dass die jüdische Frau, weil ihr gewisse Pflichten nicht obliegen, in eine eindimensionale Rolle gedrängt wird, hauptsächlich in die einer Hausfrau und Mutter.

Hier soll ihr Herrschaftsbereich sein und von hier aus soll sie auch ihren Einfluss in der jüdischen Gesellschaft geltend machen. Dies bedeutet jedoch, dass sie nur indirekt auf diese Gesellschaft einwirken kann und deshalb der Eindruck verstärkt wird, dass sie nur ein zweitrangiges Mitglied dieser Gesellschaft sei. Hinzu kommt noch, dass sie schon mit dem *Trauungszeremoniell* in eine weitere passive Rolle gedrängt wird, denn sie spricht kein Wort bei dieser Gelegenheit und nimmt nur den Trauring schweigend entgegen.

Frau und Torastudium

Oft wird die Frage aufgeworfen, ob Frauen sich dem *Studium der Tora* widmen dürfen oder sollen. Auch hier können wir einen Wandel in der rabbinischen Einstellung im Laufe der Jahrhunderte erkennen. Schon in der *Mischna* (Sota 3:4) wird dieses Problem behandelt. Ben Asai lehrt, dass eine Verpflichtung für Frauen bestehe, die Tora zu studieren, während Rabbi Elieser dieses Studium den Frauen verbietet. In der Tosefta (Berachot 2:12) ist von einer dritten Meinung die Rede, dass es Frauen nicht verboten sei Tora zu lernen, sie dies jedoch freiwillig tun könnten. Nach dieser Ansicht ist das Torastudium eine Mizwa ähnlich wie Schofar und Lulaw, die von Frauen auf freiwilliger Basis erfüllt werden kann. Im *Mittelalter*, in den Ländern am Rande des Mittelmeeres, neigte man dazu, den Frauen das Torastudium zu verbieten (so Maimonides Hilchot Talmud Tora 1:13; Tur und Schulchan Aruch Jore Dea 246:6), aber nur soweit dies die sog. mündliche Lehre (Talmud) anbetrifft, doch durften Frauen alle Teile der Bibel studieren. In Zentraleuropa war man hingegen geneigt, Frauen das Studium jener Vorschriften zu gestatten, deren Kenntnisse für sie im täglichen Leben von Bedeutung ist. (Dinim).

Die Gelehrten der *Neuzeit* setzen diese Diskussion fort. So bemerkt der Wilnaer Gaon (Kommentar zu Orach Chaim 47:18), dass Frauen nicht einmal die mündliche Lehre, auch nicht alleine, studieren sollten, während in unserem Jahrhundert Gelehrte, wie der Chafez Chaim (Israel Meïr Hacohen) und andere darauf hinweisen, dass Frauen sich unbedingt Kenntnisse der schriftlichen und mündlichen Lehre aneignen sollten. Sie erhielten heutzutage eine weltliche Erziehung und könnten sich ihre Identität als Jüdinnen nur erhalten, wenn sie sich auch jüdische Kenntnisse erwerben. In seinem Werke (Schulchan Aruch Haraw 1:15) lehrte der chassidische Meister Rabbi Schnëur Salman von Liadi, dass Frauen alle Gesetze der Tora, sowohl der mündlichen wie der schriftlichen Lehre studieren könnten, ausgenommen jener Mizwot, zu deren Erfüllung sie nicht verpflichtet sind.

Zu den Vorschriften, deren Erfüllung nur dem Mann obliegen und nicht der Frau, gehört auch die *Pflicht zur Fortpflanzung*. Zu dieser Mizwa sind Frauen nicht verpflichtet. Dies ist um so erstaunlicher, als die Halacha dahin tendiert, der Frau im häuslichen Bereiche und als Mutter gewisse Aufgaben zuzuweisen. Frauen sind auch nicht verpflichtet, unbedingt zu heiraten. Wir finden auch nicht, dass bestimmte Aufgaben von ihnen unbedingt erfüllt werden müssen, und wenn ihnen solche manchmal zugewiesen werden, so wird hauptsächlich betont, dass die Frau vor Müssiggang bewahrt werden soll, weil dies sonst zu moralischen Schäden führen könnte.

Aus dem bisher gesagten ergibt sich, dass die Halacha dahin tendiert, der jüdischen Frau einen Wirkungskreis in der häuslichen Sphäre zuzuweisen. Als Begründung wird oft der Schriftvers (Psalm 45:14) zitiert: «Die Ehre der Königstochter befindet sich in den inneren Gemächern», um die Beschränkung der Frau auf die Privatsphäre des Hauses zu belegen.

3. Mögliche Ansätze der Erneuerung

Sicherlich war in früheren Zeiten die «Nur Hausfrau und Mutter» in vollem Masse ausgelastet. Heute jedoch, wo viele Frauen und Männer die gleiche Erziehung und auch berufliche Ausbildung erhalten, wird die Beschränkung seitens der jüdischen Frau auf die häuslichen Funktionen oft als bedrückend empfunden. Es gibt heutzutage kaum noch Grossfamilien, die die Zeit und Arbeitskraft der Mutter voll in Anspruch nehmen. Auch gibt es viele Hilfsmittel, die die Routinearbeit erleichtern und so die Hausfrau zeitlich entlasten. Wo kann nun die jüdische Frau ihre religiösen Gefühle positiv zum Ausdruck bringen? In der Öffentlichkeit sind ihr ausser der passiven Teilnahme an den Gottesdiensten Schranken gesetzt. Eine aktive Teilnahme an diesen ist nicht möglich und zwar, wie gesagt, weil sie halachisch hierzu nicht verpflichtet ist. Wieder einmal kann man sehen, dass der Mangel an Pflichten auch zu einem Mangel in der Rechtsstellung führt, was sich darin zeigt, dass Frauen weder zum Minjan gezählt und auch nicht zur Tora aufgerufen werden können.

In religiös liberalen Gottesdiensten hat man sich schon seit langem über diese halachischen Schranken hinweggesetzt. Männer und Frauen sitzen nicht mehr getrennt in der Synagoge und beide Geschlechter nehmen aktiv am Gottesdienst teil. Es gibt heute, besonders in Nordamerika, auch eine ganze Reihe von Frauen, die rabbinische Funktionen in ihren Gemeinden ausüben.

All diese Innovationen sind einer orthodoxen jüdischen Gemeinde aus halachischen Gründen nicht gestattet. Bedeutet dies, dass man alles beim Alten belassen muss und keine Rücksicht auf die grossen soziologischen Umwälzungen, auch in orthodoxen jüdischen Kreisen, nehmen darf? Die orthodoxe jüdische Frau will gar nicht die Halacha abändern, aber sie sucht Wege, um ihre positive Einstellung zum Judentum nicht nur im Hause, sondern auch in der Öffentlichkeit zu manifestieren. Solche Bestrebungen sollten von allen Seiten unterstützt werden, und es gibt auch heute schon gewisse Ansätze der Erneuerung, die mit der Halacha nicht im Widerspruch stehen müssen.

So werden in vielen orthodoxen Gemeinden nicht nur Bar Mitzwa-Zeremonien für Knaben durchgeführt, die das 13. Lebensjahr vollendet haben,

sondern ähnliche Feiern für Mädchen abgehalten, die nach dem 12. Lebensjahr ebenfalls die religiöse Reife erreicht haben. Auf diese Weise zeigt die Gemeinde, dass das heranreifende Mädchen, welches nun religiöse Pflichten zu erfüllen hat, als gleichwertiges Mitglied zählt.

In einer Zeit der schrumpfenden jüdischen Gemeinden kann auch in orthodoxen Kreisen nicht auf die Mitarbeit der jüdischen Frau in der Öffentlichkeit verzichtet werden. Sicherlich leisten Frauenvereinigungen, vor allem auf dem Gebiete der Wohlfahrt, der Sozialarbeit und des Unterrichts bedeutende Arbeit. Aber ihre Rolle, auch als Organisationen, ist meistens nur die einer «helfenden Hand», und nur selten haben Frauen mitbestimmenden Anteil an der Führung von orthodoxen Gemeinden. Selbst das Wahlrecht — aktiv oder passiv — ist den Frauen versagt oder auf ein Minimun eingeschränkt, obwohl sie zu Gemeindesteuern herangezogen werden. Es ist ein Anachronismus, dass in einer Zeit, in der Frauen in manchen Staaten an der Spitze von Regierungen stehen, man ihnen Einsitz in die Führungsgremien orthodoxer Gemeinden verwehrt. Man begründet dies zwar mit «halachischen Motiven», doch sollte man sich darüber im Klaren sein, dass die halachische Weltanschauung des Mittelalters sich nicht unbedingt mit unserer heutigen deckt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Halacha dahin tendiert, der jüdischen Frau ihren Wirkungsbereich im jüdischen Heim als Hausfrau und Mutter zuzuweisen. Diese Aufgabe im Familienkreis entspricht auch meistens ihren persönlichen Neigungen und Fähigkeiten. Dennoch sollte auch innerhalb der Orthodoxie nicht übersehen werden, dass die Stellung der Frau in der Umwelt sich in vieler Hinsicht geändert hat. Die Frau setzt in der Öffentlichkeit ihre Persönlichkeit in erhöhtem Masse ein und durch, so dass es ihr nicht verwehrt werden kann und soll, im religiösen Rahmen einer orthodoxen Gemeinde ihren Beitrag als Frau zu leisten.